

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.04.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Netzentwicklungsplan 2012 so lange ausgesetzt wird, bis das Verfahren für Dritte nachvollziehbar und transparent gestaltet ist.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, die Netzplanungsgrundsätze müssten transparent und öffentlich zugänglich sein. Dem Verfahren mangle es an Transparenz und es würden Verfahrensalternativen nicht geprüft. Projektskizzen müssten klar formuliert und konkrete Trassenverläufe erkennbar sein, damit potenziell Betroffene abschätzen könnten, inwieweit sie von den Planungen berührt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 118 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass mit den Beschlüssen zur Umsetzung der Energiewende im Jahr 2011 eine umfangreiche Novellierung des Energierechts erfolgte. Unter anderem wurde im Zuge dessen mit

den §§ 12a bis 12e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein neues Verfahren zur Netzausbaubedarfsplanung eingeführt und das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verabschiedet. Bis dahin war die Netzausbauplanung für die Öffentlichkeit kaum nachvollziehbar.

Der Deutsche Bundestag hat sich mit dem Themenkomplex bereits mehrfach befasst. So wurde beispielsweise im März 2013 eine Regierungserklärung abgegeben und debattiert (vgl. Plenarprotokoll 17/228 S. 28379 ff.); auch fand im Juni 2012 eine Aktuelle Stunde zum Netzentwicklungsplan statt (vgl. Plenarprotokoll 17/184 S. 21909 ff.). Ferner wurde dem Deutschen Bundestag im Dezember 2012 ein Bericht der Bundesregierung nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes vorgelegt (vgl. Bundestags-Drucksache 17/11871) Alle genannten Dokumente können unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, jährlich einen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen, geht auf die europäischen Vorgaben aus dem Dritten Energiebinnenmarktpaket zurück; konkret verpflichtet die Richtlinie 2009/72/EG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Erstellung nationaler Netzentwicklungspläne (vgl. hierzu Drucksache 17/5816). Ziel ist eine bundesweit kohärente Netzausbaubedarfsplanung.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Netzentwicklungsplan ergeben sich aus § 12b Abs. 1 EnWG. Danach muss dieser alle notwendigen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des vorhandenen Übertragungsnetzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Die Grundlage für die Erstellung eines Netzentwicklungsplans bildet wiederum der sogenannte Szenariorahmen, der jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern erarbeitet und anschließend von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt wird. Dieser Szenariorahmen beschreibt, wie sich die installierten Kapazitäten der erneuerbaren Energien und der konventionellen Kraftwerke sowie der Stromverbrauch in einem Zeitraum von zehn beziehungsweise zwanzig Jahren wahrscheinlich entwickeln werden. Dabei wird in drei alternativen Szenarien jeweils ein unterschiedlicher Ausbaupfad erneuerbarer Energien und konventioneller Kraftwerke zugrunde gelegt. Vor der Genehmigung wird der Szenariorahmen gemäß § 12a Abs. 2 EnWG von der Bundesnetzagentur öffentlich konsultiert.

Zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans führen die Übertragungsnetzbetreiber für jedes Szenario eine Netzausbaubedarfsberechnung durch. Für die Netzanalyse haben die Übertragungsnetzbetreiber ein Netzmodell entwickelt, das im Netzentwicklungsplan näher dargestellt wird. Darüber hinaus wird dort die Methodik erläutert, welche der Leistungsflussberechnung zugrunde liegt. Die Methodik der Netzberechnung und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen werden vor der Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur geprüft. Parallel zum Prüfverfahren führt die Bundesnetzagentur eine erneute Konsultation des Netzentwicklungsplans durch und erstellt in Vorbereitung des Bundesbedarfsplans einen Umweltbericht.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Rahmen der – in den oben genannten Regelungen vorgeschriebenen – öffentlichen Konsultation für jedermann die Möglichkeit besteht, Kenntnis von den Plänen der Übertragungsnetzbetreiber zu nehmen und hierzu Stellung zu nehmen. So hat die Bundesnetzagentur den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internetseite bekannt gemacht und der breiten Öffentlichkeit über sechs Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planungen zu erhöhen, führt die Bundesnetzagentur zudem mehrere Informationstage zum Netzentwicklungsplan durch. Im Netzentwicklungsplan Strom 2012 konnte die Bundesnetzagentur die energiewirtschaftliche Notwendigkeit von insgesamt 51 der 74 vorgeschlagenen Maßnahmen nachvollziehen und bestätigen. Anhaltspunkte für Verfahrensmängel sind aus fachlicher Sicht nicht erkennbar.

Nähere Informationen zum Szenariorahmen sowie zum Netzentwicklungsplan sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de abrufbar.

Um weiterhin eine Überprüfung der Netzplanung durch Dritte zu ermöglichen, ist in § 12f EnWG eine Herausgabe der erforderlichen Daten für eine digitale Netzberechnung geregelt. Dieser Herausgabeanspruch bringt das öffentliche Interesse an einer transparenten Netzplanung und die jeweiligen Geheimhaltungsbedürfnisse – welche sich aus dem notwendigen Schutz kritischer Infrastrukturen sowie dem Ziel der Versorgungssicherheit ergeben können – in einen angemessenen Ausgleich. So wird der Herausgabeanspruch – je nach Sensibilität der betreffenden Daten – an besondere Voraussetzungen geknüpft. Auf dieser Grundlage hat die Bundesnetzagentur im Verfahren zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 die zugrunde liegenden Daten auch an Dritte

herausgegeben, die ein berechtigtes Interesse und die Fachkunde zur Überprüfung nachgewiesen haben.

Der Petitionsausschuss betont, dass der Netzentwicklungsplan eine energiewirtschaftliche Betrachtung darstellt, die den strategischen Aus- und Umbaubedarf der Übertragungsnetze im Fokus hat. Dies ist der Grund dafür, dass allein netztechnische Übertragungslösungen zwischen Netzverknüpfungspunkten enthalten sind. Konkrete Trassenverläufe und Anlagenstandorte werden erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt. In diesen Verfahren ist erneut die Möglichkeit für betroffene Bürgerinnen und Bürger eröffnet, sich in die Suche nach geeigneten Trassenverläufen und Anlagenstandorten einzubringen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Ausschuss fest, dass die Verfahren zur Netzausbauplanung und zur Bestimmung der Trassenverläufe transparent ausgestaltet sind und für Betroffene hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten bestehen. Im Rahmen aller betreffenden Phasen ist, orientiert an der Detailtiefe der jeweiligen Phase, die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Dies ist nach Auffassung des Petitionsausschusses auch sachgerecht, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planungen sowie die berechtigten Interessen potenziell Betroffener auf der einen und die sichere und nachhaltige Stromversorgung auf der anderen Seite zu gewährleisten.

Der Netzentwicklungsplan Strom 2012 wurde, nachdem die öffentliche Konsultation im Juli 2012 endete, im November 2012 nach § 12c EnWG von der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Beteiligung der Öffentlichkeit bestätigt. Für Betroffene besteht weiterhin die Möglichkeit, sich an der jährlichen Fortschreibung zu beteiligen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.